Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/9 14Os153/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1988

Norm

StGB §304 Abs2

Rechtssatz

Die Annahme eines Vermögensvorteils für die Übernahme und Verrichtung des Sanitätsdienstes im Krankenrevier macht die (Ermessensentscheidung) Entscheidung des damit befaßten Sanitätsunteroffiziers, anstelle des zunächst eingeteilten Grundwehrdieners (nicht etwa einen anderen Soldaten, sondern) sich selbst zum Dienst einzuteilen, noch nicht zu einer pflichtwidrigen; sie entspricht daher dem Tatbestand des § 304 Abs 2 StGB.

Entscheidungstexte

- 14 Os 153/88
  Entscheidungstext OGH 09.11.1988 14 Os 153/88
  Veröff: SSt 59/85 = JBl 1989,124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0096146

Dokumentnummer

JJR_19881109_OGH0002_0140OS00153_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at